

SATZUNG

zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Cunewalde (Vereinsfördersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde hat in seiner Sitzung am 02.05.1996 aufgrund von § 4 (2) in Verbindung mit § 28 (1) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) in der derzeit gültigen Fassung folgende "Satzung zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Cunewalde (Vereinsfördersatzung)", geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.09.2001 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar.
- (2) Träger des kulturellen Lebens in unserer Gemeinde sind im besonderen die bestehenden und sich bildenden Vereine.
- (3) Mit der vorliegenden Vereinsfördersatzung wird die Gründung von Vereinen gefördert, das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie örtliches Brauchtum unterstützt.

§ 2 Förderung von Vereinen

- (1) Förderfähigkeit im Sinne dieser Satzung besteht für alle eingetragenen Vereine (e.V.), die ihren Sitz in der Gemeinde Cunewalde haben und jedem Bürger die Möglichkeit für eine seinen speziellen Interessen entsprechende sinnvolle Freizeitgestaltung bieten.
- (2) Förderfähige Vereine sind Vereine, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bürger fördern, das traditionelle örtliche Brauchtum erforschen, erhalten und bewahren.
- (3) Nur Vereine, die in der Öffentlichkeit gemeinnützig tätig sind und dies durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes nachweisen, können gefördert werden.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen Einrichtungen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (5) Die Förderung kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. Nachträglich gestellte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wird durch Förderung ein Rechtsanspruch nicht begründet.
- (6) Der Verein hat nachzuweisen, daß die Verbandsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und sämtliche anderen Zuschußmöglichkeiten insbesondere Verbandszuschüsse, vorrangig in Anspruch nehmen. Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereines ist, auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Gemeinderates, die Finanzlage desselben offenzulegen.
- (7) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus dem § 3 dieser Satzung. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Cunewalde. Sie erfolgen nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes und sind nach Art und Höhe begrenzt. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Fördermaßnahmen

- (1) Die kostenfreie Nutzung der vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen.
 1. Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hallen, Räume in Gebäuden, die nicht zu Wohn- und Geschäftszwecken dienen, und Sportfreiflächen.
 2. Gemeindliche Einrichtungen, die nicht durch Vertrag vermietet sind, werden allen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Errichtung geltenden Bestimmungen zur kostenfreien Benutzung überlassen, soweit nichts anderes für die Einrichtung bestimmt ist (z. B. Benutzungsgebührenordnung).
 3. Für die regelmäßige Benutzung dieser Einrichtung zu Lehr- und Übungszwecken und für eintrittsfreie Veranstaltungen trägt die Gemeinde die Kosten und weist diese als pauschale Vereinszuschüsse im Haushalt aus.
 4. Für die Aufnahme und Pflege von freundschaftlichen Kontakten zu Vereinen von Städten und Gemeinden, mit denen die Gemeinde Cunewalde Partnerschaftsbeziehungen vertraglich abgeschlossen hat oder einen Vertrag vorbereitet.
 5. Die Gemeinde übernimmt Leistungen zur Pflege und Unterhaltung der Sport- und Spielplätze und anderer Einrichtungen der öffentlichen Hand. Art und Umfang dieser Leistungen werden zu Beginn eines jeden Jahres gesondert abgestimmt.

- (2) Die finanzielle Förderung der Vereine umfaßt folgende Leistungen:
 1. die Beteiligung an den Kosten für Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen (25/50/75/100 Jahren usw.) durch einen Betrag in Höhe von maximal 500,00 DM;
 2. finanzielle Förderung eines Anteils der Reisekosten einer Vereinsdelegation zur Partnerstadt oder -gemeinde;
 3. die anteilige Übernahme der Notar- und Eintragungsgebühren von Vereinen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat nach Vorlage der Vereinssatzung;
 4. die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung und Popularisierung der Vereinsarbeit im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde zu betreiben und in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Schaukästen neu aufzustellen oder gemeindliche Schaukästen und andere Werbeflächen mit zu nutzen;
 5. die Gestattung der kostengünstigen Nutzung, reduziert auf den Materialeinsatz, der in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Kopiertechnik;
 6. die Bereitstellung von Verkaufs- oder Beratungsräumen sowie das gebührenfreie Betreiben von Marktständen an Markttagen, bei Sommerfesten oder bei sonstigen Märkten und öffentlichen Veranstaltungen;
 7. die Bezuschussung von Sportgeräten und Musikinstrumenten, deren Anschaffungskosten im Einzelfall mindestens 300,00 DM betragen und im Vereinseigentum verbleiben;
 8. für den Kauf von Ballmaterial und Sportbekleidung werden keine Zuschüsse gewährt.

§ 4 Jugendförderung

- (1) Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Mitgliedererhebung.

- (2) Von Schulfördervereinen der Schulen unter Trägerschaft der Gemeinde Cunewalde im Rahmen organisierter regelmäßiger Freizeitarbeit betreute Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden Vereinsmitgliedern im Sinne des § 4 (1) gleichgestellt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bei einem eigenen Vereinsbeitrag gemäß der Beitragssatzung des zuwendungsfähigen Vereins in Höhe von mindestens 2,50 EUR/Monat/Kinder bzw. Jugendlichen bis 18 Jahren und 5,00 EUR/Monat/Erwachsenen 10,00 EUR/Jahr und Vereinsmitglieder, in allen anderen Fällen zuwendungsfähiger Vereine 2,50 EUR/Jahr und Vereinsmitglied.

§ 5 Mitwirkung der Vereine / Interessenausgleich

Die Vereine sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den jährlich im Ort stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken und selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 02.05.1996 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cunewalde, den 20.09.2001

Thomas Martolock
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.